

# **Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet**

## **„Apfelstädtaue zwischen Wechmar und Wandersleben“**

### ***Nicht amtliche Lesefassung vom 24.08.2023***

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Apfelstädtaue zwischen Wechmar und Wandersleben“, wie er sich aus folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Apfelstädtaue zwischen Wechmar und Wandersleben“ vom 15.12.2009 (ThürStAnz Nr. 2/2010 S. 28 - 32),
2. § 67 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
3. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der in der Gemarkung Seebergen der Gemeinde Seebergen, der Gemarkung Wechmar der Gemeinde Günthersleben-Wechmar und der Gemarkung Wandersleben der Gemeinde Wandersleben im Landkreis Gotha liegende Flussabschnitt der Apfelstädtaue einschließlich seines Auwaldes und eingeschlossener Grünland- und Ackerflächen unter der Bezeichnung „Apfelstädtaue zwischen Wechmar und Wandersleben“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 118,3 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 21 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Der abgegrenzte Bereich wird geprägt durch den weitgehend naturnahen Flusslauf der Apfelstädt, der in Teilbereichen durch seine Eigendynamik (Erosion und Ablagerung) ständige Veränderungen des Bachbettes hervorruft und so ausgedehnte Kies- und Schotterbänke entstehen lässt. Lückenlos wird der zum Teil mäandrierende Flusslauf beidseitig von Auenwäldern, die z. T. aus Laubmischwäldern mit seltenen Pflanzengesellschaften bestehen, gesäumt. Teilweise handelt es sich um lückige Pappelforste, die ein hohes Entwicklungspotential zu artenreichen Auenwäldern aufweisen.

Im Gebiet existieren zahlreiche kleinflächige Aufschlüsse, die durch früheren Kies- und Schotterabbau entstanden sind. Diese temporär wasserführenden Senken bieten einerseits hervorragende Lebensräume für verschiedene geschützte Tierarten, insbesondere Amphibien und Libellen, andererseits siedeln sich im Zuge der Verlandung auch seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften an. Kleinere, meist temporäre Stillgewässer, teilweise im Nebenschluss der Apfelstädt sowie ein Netz von Gräben ergänzen den Lebensraum für auf Wasser angewiesene Tier- und Pflanzenarten.

Den Fischreichtum an einheimischen, zum Teil seltenen Fischarten verdankt der Fluss dem Vorhandensein von vielen Quellschüttungen und Filtrataustrittsstellen. Durch Auf- und Abtrag von Kies und Schotterbänken entstandene Nebenschlüsse sind bei Niedrigwasser vom Bachlauf getrennt und bilden dadurch gute Rückzugsräume zum Schutz gegen räuberisch lebende Fischarten wie Forelle und Barsch, so dass Schmerle und Elritze in größeren Individuenzahlen vorkommen.

Auf Grund seines außergewöhnlich großen Struktureichtums verfügt das Gebiet über eine beachtliche floristische und faunistische Ausstattung. Es handelt sich um einen weitgehend intakten Flussauenabschnitt in Thüringen mit größerem Auwaldrest, Hochstaudenfluren und Schotterflächen. Wegen seiner natürlichen Eigenart und hervorragenden Schönheit ist das Gebiet besonders bemerkenswert.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen weitgehend naturnahen Abschnitt der Apfelstädt als Flusslauf am Südrand des Thüringer Beckens mit hydrologischer Verbindung zum Thüringer Wald in seiner natürlichen Eigenart und besonderen Schönheit zu erhalten, zu entwickeln und zu dokumentieren,
2. den durch das abwechslungsreiche Nebeneinander von Auwald, Flussschotterflächen, Grabensystemen, Sonderstandorten wie Erosionskolke und Erosionssteilwände, Stillgewässern und Quellbereichen geprägten Struktureichtum des Gebietes zu bewahren,
3. den bestehenden Auwald einschließlich seines autochthonen Schwarzpappelbestandes zu erhalten und in seiner Ausprägung zu entwickeln sowie neuen Auwald auf geeigneten Flächen zu begründen,
4. den Struktureichtum im Bereich des Flusslaufes und in dessen Umgebung als Lebensraum für mehrere gesetzlich geschützte Fledermausarten, die zum Teil in außergewöhnlich großer Populationsdichte vorkommen, zu erhalten und zu entwickeln,
5. das Gebiet als landesweit bedeutsamen Lebensraum, Nahrungs- und Brutplatz für eine Vielzahl von Vogelarten, Amphibien, Reptilien und Laufkäfer unterschiedlicher Gefährdungskategorien zu erhalten und langfristig zu sichern,

6. das Vorkommen von mehreren in Thüringen vom Aussterben bedrohten und von in Thüringen gefährdeten oder stark gefährdeten Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu fördern,
7. einen bedeutsamen Lebensraum für über hundert weitere in Thüringen bestandsbedrohte bzw. gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Naturraumes „Westthüringer Berg- und Hügelland“ in seiner Dynamik zu erhalten,
8. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu schützen sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fern zu halten, um die durch die vorhandenen Lebensgemeinschaften erlangte landesweite Bedeutung des Gebietes für den botanischen und zoologischen Artenschutz zu erhalten und das Gebiet als Kernstück eines Biotopverbundes im Vorland des Thüringer Waldes zu erhalten,
9. das Gebiet im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils aktuellen Fassung sowie im Sinne der Ziele der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 2. April 1979 - Vogelschutzrichtlinie (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) in der jeweils aktuellen Fassung, zu erhalten und zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 40), in der jeweils aktuellen Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Wege, Pfade und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser zu entnehmen, abzuleiten, einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
8. permanent oder temporär vorhandene Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe neu zu schaffen, zu beseitigen oder deren Struktur in sonstiger Weise zu verändern,

9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. jagdliche Einrichtungen einschließlich Salzlecken, Wildäcker und Kirrungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung nachhaltig oder nicht nur vorübergehend zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. zu düngen, zu kalken und Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen anzulegen,
16. Weidetiere zu pferchen,
17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
18. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
19. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
20. nicht standortheimische Gehölzarten anzupflanzen,
21. Totholz über 30 cm Durchmesser, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, außerhalb von Grünlandflächen und Wegflächen zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
24. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln und außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
4. das Gebiet mit Booten zu befahren,
5. Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,

6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. zu lärmern sowie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,
9. das Gebiet unter einer Höhe von 300 m zu überfliegen,
10. organisierte Veranstaltungen, ausgenommen naturkundliche Wanderungen, durchzuführen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 17,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 15 bis 17; Änderungen der Nutzungsart und weitergehende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung (einschließlich Brennholzwerbung) im bisherigen Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, oder auf Grundlage eines Managementplanes; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 14, 17 bis 22; die Neubegründung von Auwald durch Erstaufforstung mit standortheimischen Baumarten auf dem Flurstück 145/2 in der Flur 4 der Gemarkung Wechmar, einschließlich einer Startdüngung sowie der Einsatz von Rodentiziden; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) und der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Jagdwesens vom 1. August 2007 (GVBl. S. 103), beide in der jeweils aktuellen Fassung, sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 8; das Aufstellen von mobilen Drückjagdböcken; die Ausbildung von Jagdhunden außerhalb der Monate März bis Juli eines jeden Jahres. Die Neuerrichtung und Standortänderung sonstiger jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei in der Apfelstädt in Form des Flug- und Spinnangels, die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei im Teich am Erfurter Wehr in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischereiaufsicht und Fischhege ohne den Neubesatz mit Regenbogenforellen,
7. die Einleitung von Abwässern gemäß der am Tage des Inkrafttretens der Verordnung rechtskräftigen wasserrechtlichen Genehmigungen mit den Registriernummern 16067-56426-0073-98 vom 30.10.1998 (Wechmar Nord), 604.31-8822.08-1117/98-GTH vom 30.10.1998 (Wechmar Süd) und W/12/16067673/234/94 vom 03.05.1995 (Wandersleben WG „Wandwiese“),
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; sonstige Kennzeichnungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
9. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung und schutzgebietsverträgliche Einrichtungen der Umweltbildung und des Naturerlebnisses im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Forschungsaufgaben im staatlichen Auftrag; Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Apfelstädt im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
12. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Wegen und Plätzen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert werden; weitergehende Maßnahmen an bestehenden Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
13. die Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung vorhandener baulicher Anlagen; ihr Abriss und ihre Erneuerung bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
14. die Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten; die Neuanlage bedarf des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
15. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gräben und die Errichtung von Ersatzneubauten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
16. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
17. die Nutzung des derzeit (am Tag des Inkrafttretens der Verordnung) umfriedeten Bereiches des Flurstückes 127/12 der Flur 2 der Gemarkung Wandersleben in der bisherigen Art und Weise.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000**

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes „Apfelstädtäue zwischen Wechmar und Wandersleben“ sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der EG-Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie besondere Bedeutung für folgende Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie:

- |  |   |
|--|---|
| - Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )          | - Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )   |
| - Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )     | - Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ) |
| - Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ) | - Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )    |
| - Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )     | - Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )       |
| - Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )          |   |

(2) Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für

1. folgenden prioritären Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
  - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
2. folgende weitere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- natürliche nährstoffreiche Stillgewässer
- Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation
- extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes

3. folgende signifikante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Westgroppe (*Cottus gobio*).

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 und 2 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 und 2 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 22. Juli 2009 (ThürStAnz Nr. 33/2009 S. 1383 - 1395) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

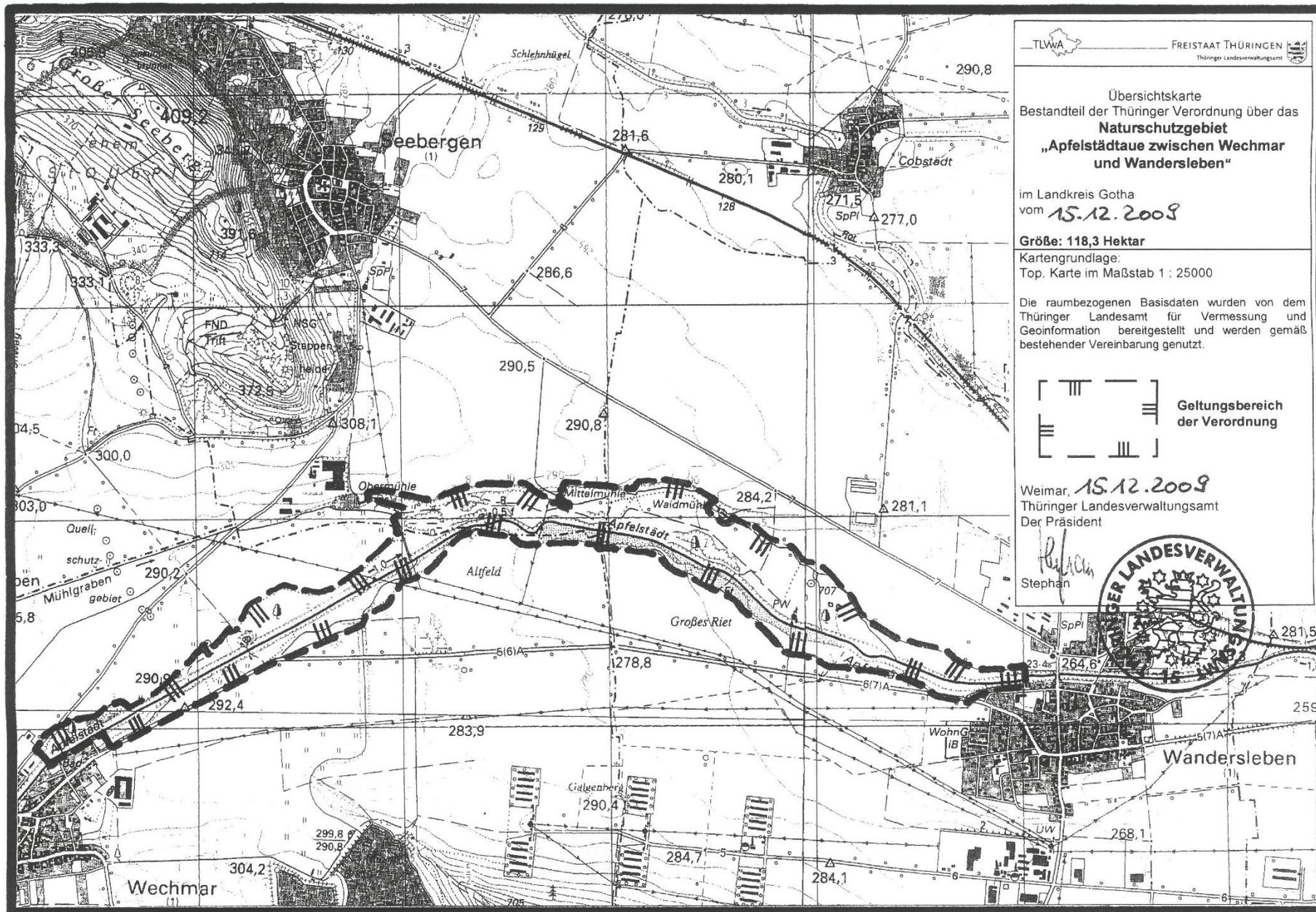
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 (Inkrafttreten)**

Es folgt 1 Karte

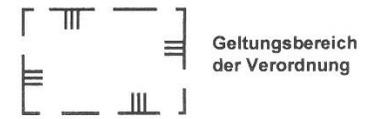


Übersichtskarte  
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
**Naturschutzgebiet**  
**„Apfelstädt“**  
**zwischen Wechmar**  
**und Waltersleben“**

im Landkreis Gotha  
vom **15.12.2008**

**Größe: 118,3 Hektar**  
Kartengrundlage:  
Top. Karte im Maßstab 1 : 25000

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem  
Thüringer Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß  
bestehender Vereinbarung genutzt.



Weimar, **15.12.2008**  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

